

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1986

A12

Ansprechpartner für den Landkreis-
tag:
Referent Dr. Kai Zentara
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.230
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5230
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de

Ansprechpartner für den Städte- und
Gemeindebund:
Referent Robin Wagener
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-236
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail:
robin.wagener@kommunen-in-rw.de

Aktenzeichen: IV/2 482 wa/gr

Datum: 20.08.2014

Änderung des Archivgesetzes NRW **Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 28.08.2014**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/5774) und zum Antrag der Fraktion der Piraten (Drucksache 16/5027) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich bestehen positive Erfahrungen in der Anwendung des Archivgesetzes in der kommunalen Praxis. Dies wird auch durch den von der Landesregierung identifizierten nur geringen Änderungsbedarf am Gesetz deutlich und wurde von uns auch im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes entsprechend eingeschätzt.

Die von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Archivgesetzes werden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere erscheint es auch uns sehr sinnvoll, die Anforderungen der digitalen Archivierung stärker in den Blick zu nehmen. Es ist insoweit positiv, dass vorgeschlagen ist, dass die für die Umsetzung des Projektes „Digitales Archiv NRW“ notwendigen Änderungen im Aufgabenbereich des Landesarchives, aber auch hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme durch die Kommunalarchive herbeigeführt werden sollen. Angesichts einer wachsenden Vorbereitung von IT-gestützten Arbeitsverfahren in der öffentlichen Verwaltung ist es aus unserer Sicht sinnvoll, auch für den Bereich der Kommunalarchive vorzusehen, dass diese bereits bei der Planung und Einführung von IT-Systemen verwaltungsintern einbezogen werden. Dies soll mit der Änderung in § 10 Abs. 5 Satz 1 durch die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 3 Abs. 5 und 6 für Kommunalarchive erreicht werden. Auch die verwaltungsintern stärkere Rolle der Archive im Hinblick auf die Feststellung der Archivwürdigkeit von Unterlagen durch Gewährung eines Einsichtsrechts mit der Einbeziehung von § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 in die Verweisung in § 10 Abs. 5 Satz 1 ist aus unserer Sicht sinnvoll.

Ausdrücklich abgelehnt wird die hoffentlich versehentliche Streichung von § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3. Mit der derzeitigen Formulierung des Änderungsbefehls in Nr. 4. b) der Drs. 16/5774 würde § 10 Abs. 5 lediglich aus dem Satz 1 bestehen, mit dem in der dann geltenden Fassung die Unveräußerlichkeit von kommunalem Archivgut über die entsprechende Geltung des § 5 Abs. 1 angeordnet würde. Derzeit bezieht sich diese lediglich auf zu Archivgut umgewidmete Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln. Mit der vorgeschlagenen Änderung in der jetzt vorliegenden Fassung würde diese Unveräußerlichkeit auch auf solches Archivgut ausgeweitet, das von Privatpersonen an kommunale Archive übergeben wurde. Es ist im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Gut der kommunalen Selbstverwaltung keine Begründung ersichtlich, warum eine solche gesetzliche Anordnung erforderlich ist. In den Fällen, in denen es Privatpersonen wichtig ist, ihr übergebenes Archivgut vor Veräußerung zu schützen, ist dies ohne weiteres durch Abschluss entsprechender Verträge im Rahmen der Übergabe möglich. Dies ist wohl derzeit auch in den Fällen, in denen dies gewünscht ist, Verwaltungspraxis. Solange und soweit es sich bei den von Privatpersonen übergebenden Archivalien aus fachlicher Sicht weiterhin um schützenswertes Archivgut handelt, ist dieses ohnehin nach § 5 Abs. 2 Archivgesetz dauerhaft sicher zu verwahren. Eine Veräußerung käme also nur nach entsprechender archivfachlicher negativer Einschätzung in Betracht. In diesen Fällen ist allerdings auch keine den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der kommunalen Selbstverwaltung überwindende Begründung für diesen Angriff in die Entscheidungsfreiheit der Kommunen ersichtlich. Zudem ist – ausweislich der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2385 der Abgeordneten Abrusatz, Nückel und Schmitz (Drs. 16/6344) – kein Fall einer Veräußerung von nichtbehördlichem kommunalen Archivgut in Nordrhein-Westfalen bekannt. Aus unserer Sicht notwendig wäre daher den Änderungsbefehl unter 4. b) wie folgt zu fassen: „Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst“. Damit würden die Absätze 2 und 3 erhalten bleiben und über die Fortgeltung des Absatzes 2 die Unveräußerlichkeit des kommunalen Archivguts weiterhin auch das Archivgut aus Verwaltungshandeln beschränkt.

Bezüglich des Antrags der Fraktion der Piraten wird bereits die Ausgangsprämisse nicht geteilt. Nach unserer Auffassung belegt gerade das derzeit mit Nachdruck betriebene gemeinsame Projekt von Land und Kommunen Digitales Archiv NRW, dass eine grundsätzliche Einsicht in die Notwendigkeit der Schaffung von Strukturen zu digitalen Langzeitarchivierung und die Bereitschaft zu Investitionen gegeben ist. Unabhängig von der Tatsache, dass aus kommunaler Sicht die sichere digitale Langzeitarchivierung von originärem Archivgut aus Verwaltungshandeln (sog. „born digitals“) bei diesem Projekt im Vordergrund steht, ist das Digitale Archiv doch gerade auch dafür konzipiert, insbesondere die Zugänglichkeit digitalisierten und digitalen Kulturguts zu verbessern. Wesentlich ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Kommunen als Archivträger und Kulturakteure gewahrt bleibt. Insofern ist auch eine landesweite Ermittlung von Arten und Mengen analoger und digitaler kultureller Ausdrucksformen auf der Ebene von Land und Kommunen aus unserer Sicht derzeit mit vertretbarem Aufwand schwer leistbar. Sie erscheint uns aber auch nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen